



BEKANTMACHUNG NR. 42 /2022

Auskunfts- und Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz

Das Bundesmeldegesetz (BMG) gibt den meldepflichtigen Personen das Recht, auf unentgeltliche Speicherung einer Sperre zur Weitergabe der gespeicherten Daten.

Hierbei ist zu unterscheiden zwischen der

Auskunftssperre § 51 BMG

Sie wird auf Antrag eingetragen, wenn die Betroffenen glaubhaft machen, dass Ihnen oder anderen Personen durch eine Auskunft Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliches droht.

Diese Auskunftssperren gelten jedoch nicht gegenüber Behörden und können auch gegenüber Privatpersonen aufgehoben werden, zum Beispiel, um berechnigte Forderungen geltend zu machen.

Die Auskunftssperre ist befristet auf 2 Jahre; eine eventuelle Verlängerung ist schriftlich zu beantragen.

und der

Übermittlungssperre §§ 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2, § 50 Abs. 5 i. V. m. Abs. 1-3 BMG

Ohne Angabe von Gründen kann jede gemeldete Person der Weitergabe der Daten an

- Parteien, Wählergruppen und ähnliche Organisationen
- Mandatsträger oder Informationsmedien aus Anlass eines Alters- und Ehejubiläums
- Adressbuchverlage
- die Religionsgesellschaft des glaubensverschiedenen Ehegatten
- das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

widersprechen

Die Übermittlungssperre ist zu beantragen; sie ist unbefristet gültig.

Das Formular finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Sulzbach (https://www.sulzbach-taunus.de/Buerger_und_Rathaus/Downloads_Formulare)

oder im Rathaus, Bürgerbüro, EG – Zimmer 14 - 16.

Anträge zur Auskunfts- oder Übermittlungssperre sind zu richten an den

Gemeindevorstand der Gemeinde Sulzbach (Taunus)

Bürgerbüro

Hauptstraße 11, 65843 Sulzbach (Taunus)

Telefon: 0 61 96 / 70 21 - 311, -312, -313

Telefax: 0 61 96 / 70 21 - 309

Email: info@sulzbach-taunus.de

Sulzbach (Taunus), 11. Oktober 2022

Der Gemeindevorstand

Elmar Bociek
Bürgermeister

